



N I E D E R S C H R I F T

Öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Schmiechen

Sitzungstermin: Montag, 06.03.2023
Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsende: 23:00 Uhr
Ort, Raum: Gastraum der Schmiechachhalle
Schriftführer: Josefine Bacher

Anwesende:

Vorsitz

Wecker, Josef

Mitglieder

Greiner, Thomas
Kistler, Wilhelm
Kölz, Josef
König, Herbert
Ludwig, Stefan
Mutter, Christian
Schuster, Wolfgang
Schweyer, Sophie
Spöttl, Siegfried
Sumperl, Martin
Velt, Katharina
Zerle, Peter

Presseteilnehmer

Friedberger Allgemeine, Frau Glas

T a g e s o r d n u n g:

Öffentlicher Teil:

1. Aktuelle Viertelstunde
2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung, bei denen die Geheimhaltung entfallen ist.
3. Bauantrag: Errichtung einer Dachgaube, Lindenweg 8
Vorlage: 2023/5297
4. Antrag auf isolierte Befreiung: Neubau einer Doppelgarage, Nähe Bahnwegfeld
Vorlage: 2023/5275
5. Zuschussantrag des Faschingskomitee Schmiechen;
Zuschuss zum Faschingszug 2023
Vorlage: 2023/5285
6. Verkehrssituation im Bereich der Ecke Ring- / Kirchstraße;
Festlegung der Verbesserungsmaßnahmen
Vorlage: 2023/5290
7. Kinderspielplätze im Gemeindebereich;
Antrag zur Umgestaltung des Spielplatzes an der Schulstraße
Vorlage: 2023/5289
8. Verwaltungsstruktur der Gemeinde Schmiechen;
Beschlussfassung zum Austritt aus der Verwaltungsgemeinschaft Mering und Gründung einer VG mit Merching
Vorlage: 2023/5295
9. Initiative von Städten und Gemeinden Tempo 30 innerorts;
Beschlussfassung zur Unterstützung
Vorlage: 2023/5299
10. Ausschuss Zukunft, Infrastruktur und Mobilität;
Antrag zur Auflösung des Ausschusses
Vorlage: 2023/5300
11. Genehmigung der Niederschrift vom 09.01.2023 und vom 06.02.2023, öffentlicher Teil
12. Wünsche, Anträge, Bekanntgabe des 1. Bürgermeisters

Protokoll:

TOP 1 Aktuelle Viertelstunde

Keine Wortmeldungen von Seiten der Zuhörer.

TOP 2 Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung, bei denen die Geheimhaltung entfallen ist.

Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung bei denen die Geheimhaltung entfallen ist.

In der nichtöffentlichen Sitzung am 06.02.2023 hat der Gemeinderat keine Beschlüsse gefasst, bei denen die Geheimhaltung entfallen ist:

TOP 3 Bauantrag: Errichtung einer Dachgaube, Lindenweg 8 Vorlage: 2023/5297

Sachverhalt:

I. Beschreibung des Vorhabens

Der Antragsteller beantragt die Errichtung einer Schleppgaube auf dem Grundstück Lindenweg 8.

Da die geplante Gaube nicht den Festsetzungen der Ortsgestaltungssatzung entspricht, ist für die Reduzierung des Abstands zwischen Ortsgang und Gaube auf 1,00 m, statt der festgesetzten 2,50 m eine Abweichung erforderlich. In der Sitzung am 06.02.2023 hat der Gemeinderat der erforderlichen Abweichung eine Zustimmung in Aussicht gestellt, wenn ein Mindestabstand von 1,00 Meter von der Gaube zum Ortsgang eingehalten wird.

Dieser Mindestabstand ist nunmehr in den Planzeichnungen dargestellt.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

II. Fiktionsfrist

Eingang:	24.02.2023
Ende Fiktion nach § 36 Abs. 2 BauGB:	24.02.2023
Nächste Gemeinderatssitzung:	06.03.2023

III. Nachbarbeteiligung

Die Nachbarunterschriften wurden nicht erbracht.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten und rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 22 „Bahnwegfeld“. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind eingehalten.

Für die Abweichung von der Festsetzung der Ortsgestaltungssatzung Abstand Gaube zum Ortsgang 1,00 m statt 2,50 m ist der Abweichung zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen:

☒ nein
☐ ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Bauantrag zur Errichtung einer Dachgaube auf der nördlichen Dachfläche des Grundstücks Flur Nr. 300/13 der Gemarkung Schmiechen und stimmt dem Bauantrag und der erforderlichen Abweichung von der Festsetzung der Ortsgestaltungssatzung bezüglich des Abstand Ortgang zur Gaube 1,00 m statt des festgesetzten Abstands von 2,50 m zu.

Der Gemeinderat Schmiechen erteilt sein Einvernehmen zur geplanten Errichtung einer Schleppgaube

Abstimmungsergebnis:

13:0

TOP 4 Antrag auf isolierte Befreiung: Neubau einer Doppelgarage, Nähe Bahnwegfeld
Vorlage: 2023/5275

Sachverhalt:

I. Beschreibung des Vorhabens

Die Eigentümer besitzen direkt östlich angrenzend an ihr bebautes Grundstück Bahnwegfeld 7 noch ein 114 m² großen Grundstück, welches ursprünglich von der Gemeinde Schmiechen erworben wurde. Die Eigentümer möchten dieses Grundstück nun mit einer Doppelgarage bebauen.

Die Garage wird auf mit Ziegeln (Wandstärke 24 cm) gemauert, auf eine Bodenplatte gestellt und mit einer Blechdachabdeckung versehen. Die Grundmaße betragen 6,98 Meter (Länge) x 5,51/6,25 Meter (Breiten Süd bzw. Nord) x 3,0 Meter (Höhe im vorderen Bereich). Es ist ein nach hinten abfallendes Pultdach mit 2° Dachneigung geplant.

II. Fiktionsfrist

Eingang:	31.01.2023
Ende Fiktion nach § 36 Abs. 2 BauGB:	keine Fiktionsfrist, da Antrag auf isolierte Befreiung
Nächste Gemeinderatssitzung:	03.04.2023

III. Nachbarbeteiligung

Das westlich angrenzende Privatgrundstück befindet sich ebenfalls im Eigentum der Bauherren. Das Grundstück grenzt darüber hinaus an öffentliche Flächen der Gemeinde Schmiechen an (Süden Straße, Norden und Osten Grünflächen).

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Das Baugrundstück befand sich ursprünglich im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 18 A „Bahnwegfeld“ - 1. Änderung und war dort als öffentliche Grünfläche / temporäre Ortsrandeingerünung festgesetzt. Mit der Erweiterung nach Osten wurde die Fläche in den Bebauungsplan Nr. 22 „Bahnwegfeld II“ aufgenommen, somit sind die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes in der ursprünglichen Fassung maßgeblich (bei der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist diese Fläche ausgenommen) . Auf dem Grundstück wurde zwar ein Gara-

genbaufenster festgesetzt, allerdings im mittleren und nicht im hinteren Grundstücksbereich. Die geplante Garage überschreitet die überbaubaren Grundstücksflächen im Norden somit um ca. 3 Meter und befindet sich damit teilweise außerhalb den überbaubaren Flächen (siehe Nr. 3.3 der Satzung)

Aufgrund des trapezförmigen Grundstückszuschnittes kann nur bei einer Positionierung an der hinteren Grundstücksgrenze eine Doppelgarage gebaut werden, da sonst das Garagentor nicht ausreichend breit errichtet werden kann. Die Garage wird benötigt, um die vorhandenen KFZ's wettergeschützt auf dem Grundstück unterstellen zu können.

Die Garage soll eine Brutto-Grundfläche von 42,7 m² haben. Gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) BayBO sind (Grenz-)Garagen bis zu einer Fläche von 50 m² baurechtlich verfahrensfrei und benötigen keine Baugenehmigung. Die baurechtliche Verfahrensfreiheit entbindet jedoch nicht von der Einhaltung anderer öffentlich-rechtlichen Anforderungen, die an die bauliche Anlage gestellt werden. Eine solche stellt u.a. der Bebauungsplan Nr. 22 „Bahnwegfeld II“ dar, somit muss zur Umsetzung des Vorhabens eine isolierte Befreiung von den genannten Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt werden.

Gemäß Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO entscheidet die Gemeinde bei verfahrensfreien Vorhaben (vgl. Art. 57 BayBO) über Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Die geplante Garage erfüllt die Verfahrenstatbestände des Art. 57 BayBO und macht somit eine isolierte Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB möglich.

Die Grundzüge der Planung werden durch eine isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes bezüglich der Befreiung von den überbaubaren Flächen (Nr. 3.3 + zeichnerische Darstellung) nicht berührt, da es sich um einen untergeordneten Nebenkörper handelt.

Im Falle einer Befreiung erlässt die Gemeinde Schmiechen als sachlich und örtlich zuständige Stelle den Genehmigungsbescheid.

Gemäß § 2 Nr. 5 der Satzung über besondere Anforderungen für Garagen, Dachaufbauten, Einfriedungen und Stellplätze (Ortsgestaltungssatzung Schmiechen) ist bei einer an einer Grundstücksgrenze errichteten Garage (sog. Kommun Gebäude) diese bezüglich Höhe, Dachform, Dachneigung und Dachdeckungsmaterial an angrenzende Gebäude anzugleichen. Laut Eingabeplanung zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage vom 11.08.2014 auf dem Grundstück Bahnwegfeld 7 handelt es sich bei der Doppelgarage um eine Doppelgarage mit Satteldach mit 30° Dachneigung, bei der jetzt geplanten Doppelgarage um eine Garage mit flachgeneigtem Pultdach. Somit benötigen die Bauherren zur Umsetzung des Vorhabens ebenfalls eine Abweichung von dieser Vorschrift der Ortsgestaltungssatzung. Die weiteren Vorgaben der Ortsgestaltungssatzung hinsichtlich Garagen und überdachten Stellplätze sind eingehalten.

Eine weitere Problematik sind die Grenzanbaulängen der bayerischen Bauordnung. Gemäß Art. 6 Abs. 7 Satz 2 BayBO darf die Länge der Abstandsflächentiefe gegenüber den Grundstücksgrenzen nicht einhaltenden Bebauung nach den Nrn. 1+2 (Garagen, sonstige Nebengebäude etc...) auf einem Grundstück insgesamt 15 Meter nicht überschreiten (sogenannte allseitige Grenzanbaulänge). Zwar dürfen Abstandsflächen analog zu Straßen auch bei öffentlichen Grünflächen bis zur Grundstücksmitte eingebracht werden (Art. 6 Abs. 2 BayBO), allerdings sind die Breiten bei den angrenzenden Grünflächen nicht ausreichend breit genug, um die vollständige Mindestabstandsfläche von 3 Metern bis zur Mitte der Grünfläche nachzuweisen. Nach Auffassung der Verwaltung liegt somit bei der Garage im nicht nur im Westen, sondern auch im Norden und Osten einen Grenzanbau auf vollständiger Länge vor, da bislang immer auch grenznahe Gebäude mit einem Abstand von bis zu 3 Meter als Grenzbebauung definiert wurden. Addiert man alle drei Seiten auf, so ergibt sich eine gesamte Grenzanbaulänge von 20,21 Meter. Die zulässige, allseitige Grenzanbaulänge der BayBO ist somit um 5,21 Meter überschritten. Im Gegensatz zu der Befreiung vom Bebauungsplan und

der Abweichung von der Ortsgestaltungssatzung entscheidet über eine Abweichung von dieser bauordnungsrechtlichen Vorschrift aber das Landratsamt. Den Bauherren wurde mitgeteilt, diesen Sachverhalt mit dem Landratsamt zu besprechen und ggf. eine Abweichung oder Übernahme zu beantragen.

Eine Umsetzung des Vorhabens ist also nur möglich, wenn das Landratsamt eine Abweichung erteilt, die Abstandsfläche übernommen wird oder das Landratsamt das Vorhaben aus abstandsflächenrechtlicher Sicht grundsätzlich als zulässig erachtet. Die Gemeinde kann dies als Auflage in einen eventuellen Genehmigungsbescheid aufnehmen. Die einseitigen Grenzanbaulängen der BayBO (Art. 6 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BayBO) von 9 Metern sind überall eingehalten.

Finanzielle Auswirkungen:

☒ nein
☐ ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig (brutto): €
Jährlich (brutto): €

Einnahmen:

Einmalig (brutto): 40 € Bescheidgebühr
Jährlich (brutto): €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Beschluss:

Kein Beschluss; zurückgestellt;

Soll vom Landratsamt geprüft und die Bauzeichnung entsprechend vorgelegt werden.

**TOP 5 Zuschussantrag des Faschingskomitee Schmiechen;
 Zuschuss zum Faschingszug 2023
 Vorlage: 2023/5285**

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 13.02.2023 bittet die Vorsitzende des Faschingskomitee Schmiechen um einen Zuschuss zur Finanzierung der zahlreichen Ausgaben beim Faschingszug am 19.02.2023.

Es wird vorgeschlagen die Kosten für die anfallenden Versicherungskosten in Höhe von knapp 500,- € und die anfallenden Straßenreinigungskosten in Höhe von 5 x 80,- €/h, somit ca. brutto 500,- € zu übernehmen.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Die Ausgaben sind im Haushalt im Bereich der Vereinsförderung mit berücksichtigt.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Antrag des Faschingskomitee Schmiechen zur Unterstützung des Faschingszugs 2023 und stimmt der Übernahme der Kosten für die Versicherung in Höhe von 500,- € und der erforderlichen Straßenreinigung ebenfalls mit Kosten in Höhe von ca. 500,- € zu.

Abstimmungsergebnis:

13:0

**TOP 6 Verkehrssituation im Bereich der Ecke Ring- / Kirchstraße;
Festlegung der Verbesserungsmaßnahmen
Vorlage: 2023/5290**

Sachverhalt:

Aus den Reihen des Gemeinderates wurde der Antrag gestellt, im Bereich der Kreuzung Ring- / Kirchplatz eine Verbesserung der derzeitigen eingeschränkten Einsicht zu erzielen. Da es sich bei der Ringstraße um eine Kreisstraße handelt, wurde hierzu die Kreisstraßenbehörde im Landratsamt Aichach-Friedberg gebeten hierzu eine Stellungnahme abzugeben. Die Stellungnahme lautet wie folgt:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Wecker,
unser Streckenkontrolleur hat die Situation überprüft und kommt zu dem Ergebnis, dass die Sicht an der Einmündung nicht optimal ist, weil das Hauseck sehr weit am Straßenrand liegt. Scheinbar blieb dieses Defizit bei der Verkehrsanlagenplanung durch das Büro Berkman seiner Zeit unberücksichtigt.

Ein Verkehrsspiegel bietet nur bedingt eine Verbesserung, da oftmals beschlagen, aufgefroren oder -gerade unter Bäumen- verschmutzt. Sollte die Wahl auf einen Spiegel fallen, wäre dieser in Abstimmung mit unserem Kreisbauhof aufzustellen und durch die Gemeinde zu beschaffen und zu unterhalten. Je nach Aufstellort könnte auch die Zustimmung eines Privateigentümers notwendig sein, die dann von der Gemeinde herbeizuführen wäre.

Alternativ könnte ich mir vorstellen, eine Einbahnregelung an dem Straßenstück einzurichten, so dass hier nur noch von der Kreisstraße ein- aber nicht mehr ausgefahren werden darf.

Gerne Rücksprache, wenn ich noch unterstützen kann.

Von Seiten des Gemeinderates ist zu entscheiden, ob ein Verkehrsspiegel installiert werden oder eine Änderung der Verkehrssituation (Einbahnstraße) angestrebt werden soll.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Die Kosten für einen Spiegel oder der Beschilderung sind im Haushalt für 2023 zu berücksichtigen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Stellungnahme der Kreisstraßenbehörde zur Verkehrssituation im Bereich der Ecke Ring- / Kirchplatz und stimmt der Errichtung eines Verkehrsspiegels zur besseren Einsichtnahme in die Ringstraße zu.

Der Bürgermeister wird beauftragt die weiteren Schritte zu tätigen.

Abstimmungsergebnis:

13:0

**TOP 7 Kinderspielplätze im Gemeindebereich;
Antrag zur Umgestaltung des Spielplatzes an der Schulstraße
Vorlage: 2023/5289**

Sachverhalt:

Am Montag, 13.02.2023 wurde dem Bürgermeister von Kinder aus der Gemeinde ein Antrag zur Umgestaltung des Kinderspielplatzes an der Schulstraße übergeben. Der Antrag wird von ca. 46 Kindern unterstützt, welche ihren Namen auf den Antrag gesetzt haben.

Eine komplette Umgestaltung kommt wohl aus finanzieller Sicht nicht in Frage. Die Ausstattung wurde in den letzten Jahren immer wieder ergänzt und erneuert. Was zwischenzeitlich in die Jahre gekommen ist, ist der Spielturm. Dieser ist aus Holz und bei der letzten Prüfung wurden hier auch einige Mängel aufgezeigt.

Um die Attraktivität des Spielplatzes wieder zu steigern wird vorgeschlagen den bestehenden Spielturm abzubauen und durch ein anderes Spielgerät zu ersetzen.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Die anfallenden Kosten in Höhe von ca. 10.000,- € sind im Haushalt 2023 mit einzuplanen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Antrag von Schmiechener Kinder den Spielplatz an der Schulstraße aufzuwerten und die Attraktivität des Spielplatzes zu steigern.

Kein Beschluss;

weitere Infos einholen, bezüglich Erwerb des Grundstücks.

Zur nächsten Sitzung sollen entsprechende Vorschläge mit Kosten vorgelegt werden.

**TOP 8 Verwaltungsstruktur der Gemeinde Schmiechen;
 Beschlussfassung zum Austritt aus der Verwaltungsgemeinschaft Me-
 ring und Gründung einer VG mit Merching
 Vorlage: 2023/5295**

Sachverhalt:

Inhalt	
Hinter-	
grund.....	1
Neuordnung der Verwaltungsgemeinschaft	2
Rechtlicher Rahmen zur Auflösung und Neugründung einer Verwaltungsgemeinschaft	3
Leistungssteigerung der Verwaltung in Merching	3 a
Die räumliche Nähe - Synergieeffekte heben	3 b
Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit der Gemeinde, Akzeptanz	3 c
Leistungsfähigkeit des Marktes Mering	4 Landesent-
wicklungsplan Bayern	5
Zusammenfassung	6
Beschlussvorschlag	7

1. Hintergrund

Die Verwaltungsgemeinschaft Mering liegt im schwäbischen Landkreis Aichach-Friedberg. Bei der Gründung 1978 gehörten der Verwaltungsgemeinschaft fünf Gemeinden an: Mering, Merching, Ried, Schmiechen und Steindorf. Die Gemeinde Merching trat bereits 1980 und die Gemeinde Ried 1994 aus der Verwaltungsgemeinschaft aus und sind seither selbständig.

und wird von folgenden Gemeinden derzeit gebildet (derzeitiger Einwohnerstand):

- Mering, Markt, 15.050 Einwohner,
- Schmiechen und Unterbergen, 1350 Einwohner,
- Steindorf, 991 Einwohner,

Sitz der Verwaltungsgemeinschaft ist Mering. Im Zuge der Gebietsreform in Bayern wurde am 1. Mai 1978 die Gemeinde Unterbergen eingemeindet. Seither liegt die Gemarkung Unterbergen innerhalb der Gemeinde Schmiechen.

Seit dem Austritt der Gemeinde Merching ist das Gemeindegebiet Schmiechen/Unterbergen von der Gemeindegebiet Mering abgetrennt. Nun wird eine zeitgemäße und längst überfällige Anpassung der Verwaltung an die direkten Nachbarn angegangen:

Nach Art. 1 Abs. 1 VGemO kann eine Verwaltungsgemeinschaft grundsätzlich nur aus benachbarten Gemeinden gebildet werden. An dieser Voraussetzung fehlt es hier. Nur durch die Bildung einer neuen VG mit der Gemeinde Merching kann diese gesetzliche Grundvoraussetzung wieder hergestellt werden.

2. Neuordnung der Verwaltungsgemeinschaft

Neben den völlig unterschiedlichen Gemeindegrößen gibt es zwischen den Gemeinden

Schmiechen und Steindorf keinen räumlichen Zusammenhang mit dem Gemeindegebiet Mering. Der Anteil der Bevölkerung der Mitgliedsgemeinden Schmiechen und Steindorf an der Einwohnerzahl der VG-Mering beträgt 13,45%. Daher stehen diesen Mitgliedsgemeinden nur 13,45% der Verwaltungsleistung zur Verfügung. Dieser Anteil reicht seit Jahren nicht mehr aus, um neben den Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises (Haushaltsplanung, Bauleitplanung, Rechnungsbearbeitung, Jahresberichte usw.) zu erfüllen.

Bereits seit längerer Zeit wird im Gemeinderat darüber diskutiert, ob ein Austritt aus der VG Mering und die Neugründung einer neuen Verwaltungsgemeinschaft mit den Gemeinden Merching, Schmiechen und Steindorf aufgrund des räumlichen Zusammenhangs und der besser ausgeglichenen Größenverhältnisse für die kleinen Gemeinden verwaltungstechnische Vorteile bringen könnte. Der Sitz der Verwaltungsgemeinschaft soll Merching werden.

Der Gemeinderat Merching befürwortet die Gründung einer Verwaltungsgemeinschaft mit den Gemeinden Merching, Schmiechen und Steindorf.

Langjährige gute Zusammenarbeit

Bei der angedachten Neugründung betritt die Gemeinde Schmiechen kein Neuland. Bereits seit Gründung des Schulverbandes Merching mit den Mitgliedsgemeinden Merching, Schmiechen und Steindorf im Jahr 1972 wird eine zielorientierte und partnerschaftliche Zusammenarbeit gepflegt.

Auch im Bereich der Wasserversorgung besteht bereits eine Zusammenarbeit mit der bestehenden Notverbundleitung zwischen den beiden Gemeinden.

3. Rechtlicher Rahmen zur Auflösung und Neugründung einer Verwaltungsgemeinschaft

Nach Art. 9 Abs. 1 Nr. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung für den Freistaat Bayern (VGemO):

Aus Gründen des öffentlichen Wohls kann

1. eine Verwaltungsgemeinschaft aufgelöst werden,
2. eine Mitgliedsgemeinde aus einer Verwaltungsgemeinschaft entlassen werden.

Die Voraussetzungen liegen hier vor, da es nicht nur um die Auflösung der VG Mering sondern gleichzeitig um die Neubildung einer VG Merching geht. Die Zahl der Verwaltungsgemeinschaften bleibt dadurch unberührt

Bei der Beurteilung, ob Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen, werden landeseinheitlich dieselben Kriterien zugrunde gelegt, die bei der Gemeindegebietsreform und den nachfolgenden Änderungsgesetzen maßgebend waren. Wird durch die Entlassung einer Mitgliedsgemeinde aus der Verwaltungsgemeinschaft die Erfüllung kommunaler Aufgaben erleichtert, vereinfacht, wirtschaftlicher oder im Wirkungsgrad gesteigert, können Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen.

Bei den Gründen des öffentlichen Wohls müssen sowohl die Interessen und Belange des Einzelfalls als auch die bestehenden übergeordneten Interessen und Belange der Allgemeinheit berücksichtigt und gegeneinander abgewogen werden. Zu berücksichtigende Belange sind z. B. Leistungsfähigkeit, Verwaltungskraft, Verflechtungsräume bzw. besondere regionale Bedeutung, bauliche und strukturelle Verhältnisse, örtliche Verbundenheit, historische Gegebenheiten.

Dabei liegt es in der Natur der Sache, dass wegen der völlig verschiedenartigen örtlichen Gegebenheiten im Einzelfall ein allgemein gültiger Maßstab für die Gründe des öffentlichen Wohls nicht gefunden werden kann. Daher sind nur einige zu berücksichtigende Belange des öffentlichen Wohls beispielhaft aufgezählt:

3 a. Leistungssteigerung der Verwaltung in Merching

Mit der Gründung der neuen VG Merching würde die Einwohnerzahl der Gesamt-VG Merching gegenüber der Gemeinde Merching um 75% auf 5.528 steigen. Damit könnte zusätzliches Personal im Verwaltungsgemeinschaftssitz Merching eingestellt werden. Damit wird eine Verbesserung der derzeitigen Personalstruktur erreicht, Vertretungen wegen Krankheit oder Urlaub erleichtert.

Aufgrund der ausgeglichenen Größenstruktur der Mitgliedsgemeinden, der Anteil der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden Schmiechen und Steindorf wäre mit 42% fast die Hälfte der Gesamt-VG-Bevölkerung und dem örtlichen Bezug gewinnen die Belange der Gemeinde Schmiechen mehr an Gewicht und eine effektivere verwaltungstechnische Unterstützung für die Gemeinde Schmiechen ist gewährleistet.

Die Gemeinden Schmiechen und Steindorf stellen einen ehrenamtlichen Bürgermeister. Um die vielfältigen Aufgaben auch der doch relativ kleinen Gemeinden erfüllen zu können, ist es dringend erforderlich eine leistungsfähige Verwaltung mit örtlichen Bezug an der Hand zu haben. Aufgrund der derzeitigen Größenverhältnisse und der räumlichen Trennung in der VG Mering ist dies seit vielen Jahren nicht gegeben.

Mit der Gründung einer neuen VG Merching ist aufgrund der besser verteilten Größenordnung, dem räumlichen Bezug und auch der bestehenden langjährigen Zusammenarbeit im Schulverband eine bessere Betreuung in den Verwaltungsaufgaben zu erwarten.

3 b. Die räumliche Nähe - Synergieeffekte heben

Bauhofausstattung gemeinsam nutzen

Die räumliche Nähe und das partnerschaftliche Verhältnis mit der Gemeinde Merching lässt auch eine unbürokratische Nutzung der gemeindlichen Ressourcen zu. Beispielsweise bietet sich eine Kooperation der Bauhöfe an, durch die gemeinsame Verwaltung wird eine interne Verrechnung vereinfacht. Durch die unmittelbare Nachbarschaft, lässt sich ein Maschinen- und ein Fuhrpark erweitern und aufbauen, der effizient ohne bürokratischen Aufwand gemeinsam genutzt werden kann.

Kooperation in der Wasserversorgung

Die Gemeinden Merching und Schmiechen unterhalten jeweils eine eigene Wasserversorgung und tauschen bei Bedarf Wasser über eine bestehende Verbundleitung aus. Da die Anforderungen an den Unterhalt der Wassersysteme hoch sind, können auch hier Synergieeffekte genutzt und Hilfestellung gegeben werden. Beispielsweise ist die Wasserversorgung durch den Austausch und Vertretung der Wassermeister möglich und durch bestehende Verbundleitung zweckmäßig und sachgerecht. Damit erfüllen die Gemeinden mit ihrer eigenständigen und doch verbundenen Wasserversorgung einen wesentlichen Beitrag zur Daseinsvorsorge.

Diese Synergieeffekte treffen ebenso auf die Abwasserbeseitigung zu.

Wertstoffhof in Merching

Seit geraumer Zeit nutzen aufgrund der Schließung der Wertstoffsammelstelle in Schmiechen die Schmiechener und Unterbergener Bürgerinnen und Bürger zur Abgabe ihrer Wertstoffe den Wertstoffhof in Merching. Aufgrund der örtlichen Nähe erfolgte die Umstellung völlig problemlos und kann auch noch ausgebaut werden.

3 c. Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit der Gemeinde und Akzeptanz

Bereits seit Gründung des Schulverbandes Merching, mit den Mitgliedsgemeinden Merching, Schmiechen und Steindorf gibt es intensive Kontakte zwischen den Bürgern und Bürgerinnen der Gemeinde Schmiechen mit denen aus Merching. Ein reger Austausch der katholi-

schen Bürgerinnen und Bürger besteht durch die Pfarreiengemeinschaft mit Merching. Gemeinsame Gottesdienste, Feste und Empfänge prägen eine Zugehörigkeit, die als weiche Faktoren vor Ort merkbar sind.

Auch im Bereich des Vereinslebens gibt es Partnerschaften. Viele Schmiechener Bürgerinnen und Bürger sind in Merchinger Vereinen (Musikverein, Schützen und Burschenverein) Mitglied und auch aktiv tätig.

4. Leistungsfähigkeit der Gemeinde Mering

Die Auflösung einer Verwaltungsgemeinschaft kann versagt werden, wenn die verbleibende Gemeinde nicht mehr ausreichend leistungsfähig wäre.

Es kommt im Wesentlichen darauf an, dass die betreffende Gemeinde, die für eine selbstständige Einheitsgemeinde notwendige Leistungsfähigkeit besitzt. Dies ist in der Regel erst der Fall, wenn diese mehr als 2.000 Einwohner hat. Aufgrund der Größe des Marktes Mering mit 15 000 Einwohnern ist bei einer Selbstständigkeit die Leistungsfähigkeit unbedingt gegeben.

Es ist davon auszugehen, dass sich die Situation in der Gemeinde Mering sogar verbessert. Ein großer Vorteil für den Markt Mering: die Verwaltungsbeschäftigten sind dann nicht mehr Beschäftigte/Beamte der VG sondern des Marktes Mering. Damit kann der Gemeinderat Mering die Personalentscheidungen treffen und muss nicht alles von der Gemeinschaftsversammlung bestätigen lassen. Auch im übertragenen Wirkungskreis (Einwohnermeldeamt, Amt für öffentliche Ordnung, Wahlamt ...) treten deutliche Vereinfachungen auf, weil man sich nur noch mit einer Gemeinde befassen muss.

Bei der Entlassung der Gemeinden Schmiechen und Steindorf könnten sich die derzeit vorhandenen Personalprobleme in Mering entspannen. Mit dem vorhandenen Personal ist der Markt als Einheitsgemeinde gut aufgestellt und besser in der Lage die immer vielfältigeren Aufgaben zu bewältigen und auch das vorhandene Raumproblem im bestehenden Rathaus ist auf absehbare Zeit gelöst.

5. Landesentwicklungsplan Bayern

Der Landesentwicklungsplan Bayern (LEP) orientiert sich bei der Raumplanung an Mittelzentren, Oberzentren und aufwärts. Mittelzentrum sind in unserem Landkreis die Städte Friedberg und Aichach. Das darunter angesiedelte Grundzentrum oder Unterzentrum (das im LEP nicht näher aufgeführt wird) dient der Grundversorgung (wie Apotheke, Bibliothek, Post, Friedhof, aber auch Gemeinde- oder Amtsverwaltung) der Einwohner aus dem Umland. Dem LEP ist nicht zu entnehmen, dass es hier auf eine Zentralisierung hinauslaufen soll. Das wäre bei den oben genannten Beispielen sogar kontraproduktiv, wenn die Institutionen der Grundversorgung dezentral aufgelöst und zentralisiert werden würde. Im LEP steht hierzu: Grundzentren sollen ein umfassendes Angebot an zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung für die Einwohner ihres Nahbereichs vorhalten. Insofern ist eine VG mit Merching dem Aufgabebereich von Grundzentren völlig zielkonform.

Eine neue VG mit Merching bietet für die Bürger in Schmiechen und Unterbergen eine attraktivere Zukunftsperspektive, weil in der langfristigen Sicht die Belange der Gemeindebürger durch die räumliche Nähe und durch eine höhere Gewichtung des Bevölkerungsanteils direkter und besser vertreten werden.

6. Zusammenfassung

Die Belange der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Schmiechen können in der Verwaltungsgemeinschaft Mering nicht mehr in erforderlichem Maß erfüllt werden. Aufgrund des massiven Übergewichts der Belange des Marktes Mering verbleiben keine ausreichenden

Verwaltungskapazitäten für die kleinen "Anhängsel-Gemeinden".

Die Verwaltung der VG Mering kann größtenteils nur noch die Aufgaben des Markts Mering erfüllen.

Nur durch die Umgliederung der Gemeinden Schmiechen und Steindorf in eine neu zu bildende VG mit der Gemeinde Merching kann wieder eine befriedigende und dem Wohl der Bevölkerung dienende Situation geschaffen werden.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

Wortmeldungen aus dem Gemeinderat;

Gemeinderat Herbert König gibt folgende Erklärung gegen einen Austritt aus der VG Mering zur Niederschrift;

Ich habe gegen den Antrag auf Austritt der Gemeinde Schmiechen aus der bestehenden VG Mering und Neubildung einer VG Merching gestimmt,

1. weil ich im Interesse einer zukunftsfähigen selbstständigen Gemeinde Schmiechen den Wechsel aus einer ungleich größeren VG mit der Chance auf wesentlich mehr und zugleich spezialisierte Verwaltungsdienstleistungen in eine ungleich kleinere VG für einen falschen und für Schmiechen nachteiligen Schritt halte;

2. weil die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Austritt aus der bestehenden VG, nämlich für belegbare Gründe des öffentlichen Wohls, meines Erachtens nicht vorliegen;

3. weil mein Verständnis von Bürgernähe bedeutet, dass man über eine so weitreichende Entscheidung zunächst die Bürger umfassend informiert und ihnen vorher auch ausreichend Gelegenheit gibt, sich ggf. dazu zu äußern.

Gemeinderätin Katharina Velt gibt zu Protokoll, dass sie aus folgenden Gründen gegen einen Austritt aus der VG Mering stimmt;

Da mir keine wirklich belastbaren Entscheidungsgrundlagen vorliegen, die Öffentlichkeit nicht rechtzeitig ausführlich informiert und gehört wurde und mein Antrag auf Vertagung der Abstimmung- um beide Punkte nachzuholen- abgelehnt wurde.

Frau Velt stellt den Antrag, den Tagesordnungspunkt zurück zu stellen und eine Bürgerbeteiligung durchzuführen. Da dies ein Antrag zur Geschäftsordnung ist, stellt der Bürgermeister den Antrag zur Abstimmung.

Abstimmung: 3:10 somit abgelehnt

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachvortrag, bezüglich der Beantragung des Austritts der Gemeinde Schmiechen aus der Verwaltungsgemeinschaft Mering und der Gründung einer neuen Verwaltungsgemeinschaft mit Merching und stimmt der Beantragung in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Merching zu.

Der Antrag ist über den Dienstweg (Landratsamt AIC-FDB, Regierung von Schwaben) beim Bayer. Innenministerium als "Kommunalministerium" zu stellen.

Der Bürgermeister wird beauftragt den entsprechenden Antrag zusammen mit der Gemeinde Merching auf den Weg zu bringen.

Abstimmungsergebnis:

11:2

Gegenstimmen von Herbert König und Katharina Velt.

**TOP 9 Initiative von Städten und Gemeinden Tempo 30 innerorts;
Beschlussfassung zur Unterstützung
Vorlage: 2023/5299**

Sachverhalt:

Derzeit ist der Erlass von Geschwindigkeitsreduzierungen im Innerortsbereich nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Mit der Initiative „Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeit - Eine neue kommunale Initiative für stadtverträglichen Verkehr“ soll die rechtliche Möglichkeit geschaffen werden, dass Städte und Kommunen selbst entscheiden können an welchen Stellen bzw. Straßen eine Temporeduzierung zum Tragen kommen soll.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

Finanzielle Auswirkungen:

☒ nein
☐ ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachvortrag und dem umfangreichen Informationsmaterial und stimmt der Unterstützung der Initiative „Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeit - Eine neue kommunale Initiative für stadtverträglichen Verkehr“ zu.

Der Bürgermeister wird beauftragt den Beitritt der Gemeinde zu der Initiative zu erklären.

Abstimmungsergebnis:

13:0

**TOP 10 Ausschuss Zukunft, Infrastruktur und Mobilität;
Antrag zur Auflösung des Ausschusses
Vorlage: 2023/5300**

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 27.01.2023 stellt das Mitglied des Ausschusses Zukunft, Mobilität und Infrastruktur, Herr Peter Zerle gem. Gemeindeordnung Art. 32 (5) den Antrag des Ausschuss aufzulösen und erklärt seinen Rücktritt als Mitglied des Ausschusses.

Sollte der Gemeinderat der beantragten Auflösung nicht zustimmen wird vorgeschlagen den Gemeinderat Josef Kölz in den Ausschuss zu berufen und als Vertreter Herrn Wolfgang Schuster.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

Finanzielle Auswirkungen:

☒ nein
☐ ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Antrag den Ausschuss Zukunft, Mobilität und Infrastruktur aufzulösen und stimmt der beantragten Auflösung des Ausschusses zu.

Abstimmung: 2:1 Somit abgelehnt

Aufgrund des vorhergehenden Beschlusses bleibt der Ausschuss bestehen. Der Gemeinderat stimmt der Nachbesetzung des ausscheidenden Mitglieds Herrn Peter Zerle, durch Herrn

Josef Kölz als Nachrücker und Herrn Wolfgang Schuster als dessen Vertreter zu.

Abstimmung:: 12:1

TOP 11 Genehmigung der Niederschrift vom 09.01.2023 und vom 06.02.2023, öffentlicher Teil

Sachverhalt:

Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzungen vom 09.01.2023 und 06.02.2023

Beschluss:

Gegen die Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzungen vom 09.01.2023 und 06.02.2023 werden keine Bedenken geäußert, sie gelten somit als genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

13:0

TOP 12 Wünsche, Anträge, Bekanntgabe des 1. Bürgermeisters

Bekanntgaben des Bürgermeisters

1. Wasserhaus Schmiechen

Zur Förderung des Trinkwassers in die öffentlichen Leitungen sind 3 Pumpen im Wasserhaus verbaut. Alle drei Pumpen stammen noch aus dem Baujahr 1965. Zwischenzeitlich ist eine Pumpe defekt und diese Art von Pumpen wird nicht mehr hergestellt. Derzeit läuft die Angebotseinholung für die Erneuerung der gesamten Pumpengruppe, für diese Pumpen und den erforderlichen Umbau der Anlage ist mit Kosten in Höhe von ca. 30.000,- € zu rechnen. Die Kosten sind im Haushalt für 2023 zu berücksichtigen.

2. Kreisstraßenausbau Unterbergen

Vom Ing. Büro Kling wurde eine Variante zur Verkehrsberuhigung im Bereich der Ortseinfahrt von Mering kommand vorgelegt. Bei Zustimmung durch den Gemeinderat wird versucht den erforderlichen Grunderwerb zu tätigen.

3. Regenüberlaufbecken RÜB I

Die Arbeiten sind zwischenzeitlich alle abgeschlossen. Auch die fehlende Messeinrichtung ist eingebaut. Entsprechend dem Wasserrechtsbescheid ist die Anlage von einem unabhängigen Sachverständigen abzunehmen. Die Arbeiten wurden an das Büro Blasy und Mader aus Eching zum Preis von brutto 2.200,- € vergeben.

4. Entlassung aus der Nachsorge für die Deponie an der Meringer Straße;

Aufgrund der ausgeführten Bepflanzung und dem eingereichten Bestandplan wurde die Gemeinde mit Bescheid vom 01.03.2023 aus der Nachsorge entlassen.

Wünsche aus dem GMR

- Bepflanzung entlang der Heidinger Maur am Kirchplatz evtl. mit Sträucher;
- FFW Haus UB von Statiker prüfen lassen, ob Dach mit Dachplatten versehen werden kann.

